

Lärmaktionsplan der Gemeinde Haselbachtal, 2024

Gemäß § 47 d Abs. 1 Bundes Immissionsschutzgesetz besteht für Kommunen, in denen im Ergebnis der Lärmkartierung Geräuschimmissionen auf bewohnte Gebiete einwirken, die Verpflichtung, einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Abhängig von der vorhandenen Lärmbetroffenheit, dem Ermessenspielraum, eventueller Einwendungen sowie unter Berücksichtigung der in ihre Zuständigkeit fallenden tatsächlichen Möglichkeiten zur Lärminderung kann die Kommune darüber abwägen einen Lärmaktionsplan mit oder ohne Maßnahmen festzuschreiben.

Die Gemeinde Haselbachtal hat vorgesehen einen Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen zu erstellen.

Wir möchten den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit geben, sich im Zeitraum vom 16.07.2024 bis 09.08.2024 zu Lärmproblemen, welche in diesem Sachzusammenhang bestehen, zu äußern. Hinweise können schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an office@haselbachtal.de vorgebracht werden.

Der veröffentlichte Berichtsentwurf des Lärmaktionsplanes ist innerhalb des genannten Zeitraumes auf der Internetseite oder in der Gemeindeverwaltung zu den Öffnungszeiten einsehbar. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Nach Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt unter Abwägung der eingegangenen Rückmeldungen die finale Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes im Gemeinderat.